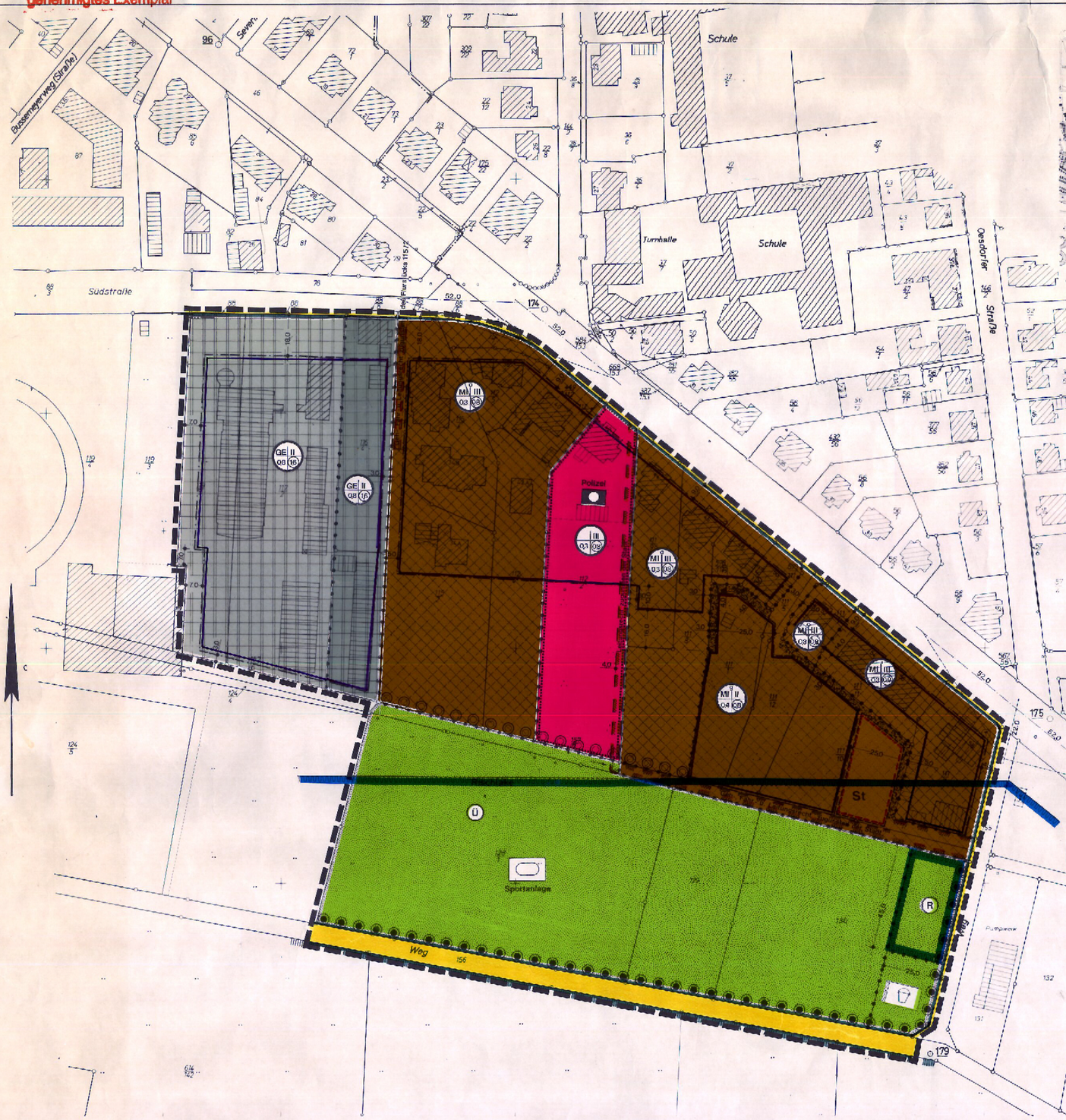
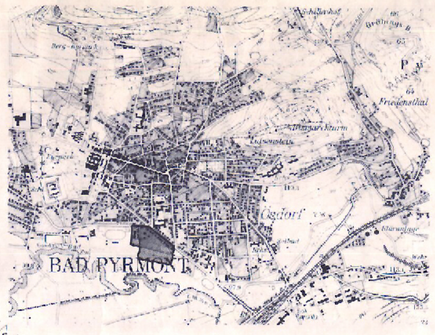
1.61.0 genehmigtes Exemplar

2. ... öffentliches Auslegungsexemplar

genehmigtes Exemplar





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im MI - Gebiet gem. § 9 (1) 25a BBauG sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor u. zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen zu bepflanzen, und zwar je 100 m² Freifläche ein Einzelbaum und bei Freiflächen von mehr als 200 m² je 200 m² eine Baumgruppe von mindestens 3 Bäumen.

2. Gem. § 1 (4 u. 5) wird für das im GE - Gebiet gelegene Grundstück 116/4 und für den in gleicher Breite anschließenden Teilbereich des Grundstücks 117/2 (im Süden bis zur Bebauungsplangrenze) festgelegt, daß hier nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe gem. § 6 (1) BauNVO zulässig sind. Die nach § 8 (2) BauNVO zulässigen Gewerbebetriebe aller Art sind hier ausgeschlossen. Alle anderen Nutzungen nach § 8 BauNVO sind zugelassen.

Anpassung dieses Bebauungsplanes an die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 19.12.1986 - Reduzierung der Regelvermutung von 1500 qm auf 1200 qm (§ 11 BauNVO). Sie wurde vom Rat der Stadt Bad Pyrmont am 19.11.1987 als Satzung beschlossen und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 20.04.1988 bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, 13.12.1989

Siegel gez. Möller Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Anpassung an die geänderte BauNVO vom 19.12.1986 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, 13.12.1989

Siegel gez. Möller Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Anpassung an die geänderte BauNVO vom 19.12.1986 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, 29.05.1995

Siegel gez. Demuth Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht — geltend gemacht worden.

Bad Pyrmont, den 10. November 1983

Der Stadtdirektor i. A.

Siegel gez. Egner Egner Baudirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage : Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Gemeinde Stadt Bad Pyrmont

erteilt durch das Katasteramt Hameln am 9.11.1978 Az.: VI 336/78

STADT BAD PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.61.0
Rischlaake / Bahnhofstraße

Maßstab 1 : 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6.11.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Hameln, den 03.09.1980

(Siegel)

gez. i.V. H. Lange Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 14.09.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 20.09.1978 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Bad Pyrmont, den 09.09.1980

gez. Drinkuth Bürgermeister (Siegel) gez. Möller Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Bad Pyrmont.

Bad Pyrmont, den 04.03.1980

(Egner) Baudirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 20.3.80 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 BBauG am 27.03.1980 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmonter Nachrichten bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 10.4.80 bis 12.5.80 öffentlich ausgelegen.

Bad Pyrmont, den 09.09.1980

gez. Drinkuth Bürgermeister (Siegel) gez. Möller Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26.06.80 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 09.09.1980

gez. Drinkuth Bürgermeister (Siegel) gez. Möller Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Bad Pyrmont in seiner Sitzung vom 25.08.1980 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 308.4-21102 2-1.61.0-52/24/80 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 22.12.1980

Bezirksregierung Hannover Im Auftrage: gez. Lücher

(Siegel)

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 04.02.1981 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt Bad Pyrmont ab 04.02.1981 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Bad Pyrmont, den 12.09.1981

(Siegel) gez. Möller Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

nicht überbaubare Grundstücksflächen — überbaubare Grundstücksflächen

Mischgebiet: MI | MI

Gewerbegebiet: GE | GE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- III Geschoßzahl (Höchstgrenze)
- 0,3 Grundflächenzahl
- (0,9) Geschoßflächenzahl
- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Polizei — Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf mit näherer Bezeichnung durch Text.

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

- Grünflächen mit näherer Bezeichnung ihrer Art durch Text
- Kinderspielplatz
- Sportanlage

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- St — Flächen für Stellplätze
- zu erhaltende Bäume gem. § 9 (1) 25b BBauG südlich der Flurstücke 115/2, 112/4, 112/2 u. 111/8
- anzupflanzende Bäume (Pappeln u. Kopfweiden) gem. § 9 (1) 25a BBauG an der Südgrenze der Flurstücke 128/1, 129 sowie die Süd- und Ostgrenze des Flurstücks 130
- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzung gem. § 9 (1) 25a BBauG
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Sichtdreieck (Von jeglicher Sichtbehinderung oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante freizuhaltende Fläche)

NACHRICHTLICHE ANGABEN

- (U) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Überschwemmungsgebiet
- (R) Regenrückhaltebecken unterirdisch
- (L) Landschaftsschutzgebiet

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk III a der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 661 / 1967) erfaßt.

HINWEIS

Die für den Bereich dieses Bebauungsplanes bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.21.0 werden aufgehoben.